

HAUPTSATZUNG¹

=====

der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER

vom 11. Oktober 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105) in der Fassung vom 18. November 1995 (GVBl. S. 502) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, abweichend von Absatz 1, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Lemberger Straße 8, befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

...

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Lemberger Straße 8. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschuss-Sitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.
Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
2. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagungen und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600 € im Einzelfall.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

...

§ 3

Beigeordnete

Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

(1)

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 6.

(2)

Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 € gewährt. Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden daneben nicht erstattet.

(3)

Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(4)

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

(5)

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6)

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7)

Für Vorsitzende und, im Falle deren Vertretung, für stellvertretende Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates nach Absatz 2 um 50 v.H.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse

(1)

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1)

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Neben der Aufwandsentschädigung erhält er für Dienstreisen mit dem eigenen Pkw eine Reisekostenpauschale in Höhe von 75 € monatlich. Im Falle der Vertretung durch Ortsbeigeordnete wird die pauschale Entschädigung des Ortsbürgermeisters entsprechend dem Vertretungszeitraum anteilmäßig gekürzt.

Ist der Ortsbürgermeister gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde im Sinne des § 12 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Kommunale Ehrenämter, beträgt die Aufwandsentschädigung 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(3)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1)

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung, die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zusteht. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 15 € als Aufwandsentschädigung.

(2)

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister.

(3)

§ 4 Absatz 3 und 5 gelten entsprechend.

(4)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Februar 1995, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 1999 außer Kraft.

Ruppertsweiler, 11. Oktober 2001

gez.

Günter Ehrgott, Ortsbürgermeister

1 Eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung vom 18. März 2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Ruppertsweiler vom 11. Oktober 2001.
2. Änderungssatzung vom 7. November 2005 zur Änderung der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Ruppertsweiler vom 11. Oktober 2001, in der Fassung der 1. Änderungssat-
zung vom 18. März 2004
3. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Ruppertsweiler vom 11. Oktober 2001, in der Fassung der 2. Änderungssat-
zung vom 7. November 2005